

Freiburger Kreis

Arbeitsgemeinschaft größerer deutscher Sportvereine e.V.

Freiburger Kreis, H. Lienig, Markomannenstr. 15, 70435 Stuttgart

Herrn
Dr. Michael Bürsch MdB
Vorsitzender Unterausschuss
„Bürgerschaftliches Engagement“
Platz der Republik 1

1011 Berlin

Stellv. Vorsitzender Horst Lienig
Markomannenstr. 15, 70435 Stuttgart
Tel.: 0711 9879020, Fax: 98790210
e-mail: H.Lienig@Freiburger-Kreis.de

Freiburger Kreis Geschäftsstelle
Sandstraße 162, 50226 Frechen
Tel.: 02234/202447, Fax: 02234/202448
e-mail: info@Freiburger-Kreis.de
www.Freiburger-Kreis.de

Geschäftsführerin Doris Büttner
e-mail: D.Buettner@Freiburger-Kreis.de

Unterausschuss
„Bürgerschaftliches Engagement“

UA-Drs. 16/082

Stuttgart, 26. Mai 2008

Sehr geehrter Herr Dr. Bürsch,

wohl wissend, dass die Zeit bis zur öffentlichen Sitzung im Unterausschuss „Bürgerschaftliches Engagement“ am Mittwoch, den 28.05.2008 in der Zeit von 17:00 bis 19:00 Uhr (zu) knapp ist, möchte ich es dennoch nicht versäumen, für Sie und die Mitglieder des Ausschusses einige Gedanken zu den Fragen vom 22.04.2008, die ich erst jetzt erhielt, zusammen zu tragen.

Auch wenn es in der Anhörung um das bürgerschaftliche Engagement in großen Sportvereinen geht, erlaube ich mir, auch auf Probleme von kleinen und mittleren Vereinen hinzuweisen.

Der Punkt 6 „Fusionen/Gründerwerbsteuer“ bewegt mich zurzeit auch beruflich. Das geschilderte Beispiel betrifft konkret 2 Sportvereine in Stuttgart, die kurz vor der Fusion stehen, aber nicht wissen, wie sie die zusätzliche Gründerwerbsteuer finanzieren sollen.

Ein zweite Fusion von vier Vereinen steht ebenfalls kurz bevor. Dort wird es um ähnliche bzw. höhere Beträge gehen.

Partner des Freiburger Kreises





Die Grunderwerbsteuerpflicht ist das größte Hindernis (oder Ärgernis) bei sinnvollen und notwendigen Zusammenschlüssen von gemeinnützigen Einrichtungen. Hier ist dringend Abhilfe zu schaffen.

1. Ehrenamtszuschale

Erfahrungen mit der Ehrenamtszuschale gibt es zum jetzigen Zeitpunkt noch keine. Feststellen lässt sich aber folgendes:

- a) Die Ehrenamtszuschale ist durch das „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagement“ vom 21.09.2007 **steuerlich rückwirkend zum 1.1.2007** in Kraft getreten.
- b) Die Krankenkassen haben bereits im Juli 2007 – nach Verabschiedung des Gesetzes durch den Bundestag – erklärt, dass **sozialversicherungsrechtlich** das Gesetz erst mit Verabschiedung im Bundesgesetzblatt am 15.10.2007 zur Anwendung kommt.

Problematisch für die Ehrenamtszuschale ist aber, dass im § 14 Abs. 1 SGB IV nicht zeitgleich eine Befreiungsvorschrift (wie z. B. für die steuerfreie Einnahme nach § 3 Nr. 26 EStG) geschaffen wurde.

Erst durch eine Gesetzesänderung vom 19.12.2007 wurde mit Wirkung zum 1.1.2008 die Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG von der Sozialversicherung freigestellt.

- c) **Gemeinnützigkeitsrechtlich** kann in zahlreichen Fällen, die Ehrenamtszuschale bis zum heutigen Tage nicht ausbezahlt werden, da Vereine gegen ihre Satzungen verstoßen.

Vorstandsämter und Organämter sind nach § 662 BGB unentgeltlich auszuüben. Da in vielen Satzungen keine Öffnungsklausel für Vergütungen enthalten ist, gilt auch für die Ehrenamtszuschale die einschlägige Rechtsprechung.



Fazit

Die inzwischen getroffene Übergangsregelung des Finanzministeriums Baden-Württemberg bis zum 31.12.2008 bei fehlender Satzungsgrundlage keine nachteiligen Konsequenzen zu ziehen, sollte für alle Vereine bundesweit gelten.

2. Aufwandsspende

Die Aufwandsspende soll unter folgenden Voraussetzungen

- vorheriger Rechtsanspruch
Vor Aufnahme der Tätigkeit muss durch eine Regelung in der Satzung, durch einen BGB-Vorstandsbeschluss oder Vertrag eine Rechtsgrundlage für die Ehrenamtspauschale geschaffen werden.
- nachträglicher Verzicht
Nach Erbringung der ehrenamtlichen Tätigkeit muss der Ehrenamtliche schriftlich auf die Auszahlung der Ehrenamtspauschale verzichten.
- Ernsthaftigkeit
Der Verein muss im Zeitpunkt der Verzichtserklärung finanziell in der Lage sein, die Ehrenamtspauschale auch auszahlen zu können.

die Auszahlung von Vergütungen entbehrlich machen, wenn die Vergütung an Verein zurück gespendet wird.

Fazit

Durch diese Einschränkung kommen letztendlich nur die ehrenamtlich Tätigen in den Genuss der Ehrenamtspauschale, die bei einem „finanzstarken“ Verein tätig sind.

3. Bürokratieabbau

Da nach § 19 Abs. 1 UStG eine Umsatzsteuererklärung bereits bei einem Vorjahres-Umsatz (Bruttoeinnahmen) von mehr als 17.500 € abzugeben ist, sind viele gemeinnützige Vereine auf Grund der Anhebung der Besteuerungsgrenze bei wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben zwar von der Abgabe der Körperschaft- und Gewerbesteuererklärung befreit, nicht aber von der Umsatzsteuererklärung.



Fazit

Durch Anhebung der sog. „Kleinunternehmergrenze“ von 17.500 € ebenfalls auf 35.000 € würden viele Vereine entlastet. Zudem würde sich die Arbeit der ehrenamtlich Tätigen durch die Vereinheitlichung der Bruttoeinnahmen auf 35.000 € vereinfachen.

4. Umsatzsteuer-Voranmeldungen

Umsatzsteuer-Voranmeldungen werden von den meisten Vereinen vierteljährlich abgegeben, da die Vorjahresumsatzsteuerschuld nicht mehr als 6.136 € beträgt (§ 18 Abs. 2 UStG).

Beispiel:

Einnahmen wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	38.350 €	16 %	6.136,00 €
ab 1.1.2007	38.350 €	19 %	7.286,50 €

Durch die Anhebung des MwSt-Satzes von 16 % auf 19 % wird ab dem Kalenderjahr 2007 allerdings dieser Grenzwert überschritten. Finanzämter fordern allein deshalb Vereine nunmehr auf, statt 4 Umsatzsteuer-Voranmeldungen 12 abzugeben.

Fazit

Steuerbegünstigte Vereine (und nicht nur die, aber die ganz besonders) sollten bis zu einem bestimmten Betrag (z. B. 7.500 € Vorjahressteuerschuld) weiterhin vierteljährliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgeben. Da in absehbarer Zeit die MwSt-Sätze weiter ansteigen werden, macht es keinen Sinn bei den Abgabefristen betragsmäßig keine Erhöhungen vorzunehmen.

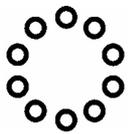
5. Standard-Kosten-Modell

Das Standard-Kosten-Modell der Bertelsmann-Stiftung hat allein auf Grund der Untersuchungen bei 26.000 Fußballvereinen mit durchschnittlich 250 Mitgliedern pro Verein gezeigt, was an Zeit und direkten Kosten bei

- Anmeldung von Änderungen des Vorstands und der Satzung im Vereinsregister
- vierteljährlicher Abgabe einer Umsatzsteuer-Voranmeldung
- Antrag auf Schankgestattung

sowohl für die Vereine, aber auch für die Notariate, Finanzämter und Kommunalverwaltung anfällt.

Partner des Freiburger Kreises



Die Bertelsmann-Stiftung hat ein Entlastungsvolumen von insgesamt 945.000 € und 86.000 Arbeitsstunden errechnet.

Fazit

Wenn allein aus diesen drei kleinen Beispielen ein derartiges Entlastungsvolumen erwartet werden kann, um wie viel höher muss es dann für die 86.000 Sportvereine insgesamt und die Verwaltungen in Bund, Land und Kommune sein.

6. Fusionen / Grunderwerbsteuer

In den kommenden Jahren werden mehr und mehr Vereine aus personellen oder finanziellen Gründen den Zusammenschluss mit anderen Vereinen suchen. Auch etliche Kommunen drängen auf größere Einheiten, d. h. ermuntern Vereine zu fusionieren.

Neben dem Wegfall der u. U. mehrmaligen – je nach Anzahl der fusionierenden Vereine – Besteuerungsgrenze von 35.000 € bei wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben; d. h. diese wird nur noch einmal gewährt, ist die Grunderwerbsteuer das größte Hindernis von Fusionen.

„Zwei magere Schweine, geben keine fette Sau“.

Bringt der aufgenommene Verein Grundvermögen – dazu zählen auch Gebäude und Gebäudeteile, die auf einem Erbpachtgrundstück errichtet sind – mit in die Fusion, muss der aufnehmende Verein 3,5 % Grunderwerbsteuer des Gegenwertes bezahlen.

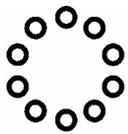
Beispiel:

Ein Sportverein 600 Mitglieder (davon 300 Jugendliche) findet keinen Vorstand mehr. Ein Nachbarverein erklärt sich bereit, den Verein im Rahmen einer Fusion aufzunehmen, übernimmt aber auch eine Gymnastikhalle (Baukosten) sowie die noch vorhandenen Schulden von.

Gegenwert sind dabei

das Gebäude (ohne Zuschuss Landessportbund und Stadt)	928.058 €
+ die übernommenen Schulden	289.000 €
+ das per Erbpacht überlassene Grundstück (18,5 x 239,90 € Erbbauzins)	<u>4.438 €</u>
Bemessungsgrundlage	1.221.496 €

Partner des Freiburger Kreises



3,5 % Grunderwerbsteuer

42.752 €

=====

Dieser Betrag wird sich ggf. noch um einige Abschläge für Betriebsvorrichtungen etc. reduzieren; ca. 35.000 € werden aber dennoch übrig bleiben. Für die Vereine ist diese Steuerbelastung völlig unverständlich, da sich an den Verhältnissen ja eigentlich nichts ändert.

Es kommen keine Vermögenswerte hinzu. Bleiben die Vereine getrennt, fällt auch keine Grunderwerbsteuer an. Die Vereine arbeiten im Fall der Fusion in unveränderter Weise (auch vermögensmäßig) weiter.

Fazit

Steuerlich gesehen, sollten Vereine die Finger von einer Fusion lassen. Fusionen kosten nur Geld. Das wiederum kann nicht gewollt sein, so dass ein Befreiungstatbestand im Grunderwerbsteuergesetz aufgenommen werden muss, will man auch weiterhin ein funktionierendes Vereinswesen erhalten.

7. Unfallversicherungs-Modernisierungsgesetz

Das Bundeskabinett hat am 13. 02.2008 beschlossen, die gesetzliche Unfallversicherung zu modernisieren. Im Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (UVMG) wird der Personenkreis erweitert, der sich gegen Unfälle freiwillig in der gesetzlichen Unfallversicherung versichern kann. Das betrifft insbesondere gemeinnützige Vereine.

Seit 2005 können sich gewählte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen gegen einen Pauschalbetrag von 2,73 Euro pro Jahr freiwillig versichern. Bisher gilt das aber nur für Inhaber eines offiziellen Wahlamts – also vor allem Vorstandsmitglieder. Künftig sollen den günstigen Versicherungsschutz nicht nur gewählte, sondern auch beauftragte Ehrenamtsträger bekommen. Auch ehrenamtliche Vereinshelfer und engagierte Mitglieder kämen damit in den Genuss aller Leistungen, die die gesetzliche Unfallversicherung bietet. Bisher mussten Vereine dazu meist sehr viel kostenträchtigere Gruppenunfallversicherungen abschließen.



Fazit

Jede Maßnahme zum Schutz von ehrenamtlich Tätigen ist zu begrüßen, so auch die Einbeziehung der beauftragten Ehrenamtsträger. Wichtig ist – wie bei vielen Neuerungen –, dass diese auch bis zum kleinsten Verein gelangen. Nur dann erzielen sie die erforderliche Wirkung. Die Frage ist nur: „Wer informiert die kleinen Vereine“?

8. Anerkennung

Als Referent für Vereinssteuerrecht für verschiedene Sportverbände ist es erfreulich, inzwischen auch eine ansteigende Zahl junger Leute – zum Teil noch vor Übernahme eines Amtes – in den Seminaren anzutreffen. Schwierig bleibt aber die Besetzung des Amtes eines Schatzmeisters, Kassiers oder Kassenwarts. Dies hängt sicher mit dem erheblich höheren Zeitaufwand zusammen, aber auch mit der hohen Verantwortung zusammen.

Bei der Anerkennung der ehrenamtlich tätigen jungen Leute bleibt es sehr häufig sowohl in Schule als auch Unternehmen bei einem bloßen Lippenbekenntnis der Schulen und Arbeitgeber.

Fazit

Eine finanzielle Anerkennung ist dort, wo eine Auszahlung möglich ist, mit der steuerfreien Ehrenamtspauschale erfolgt. Eine nichtmonetäre Anerkennung wie z. B. Einladungen zu interessanten sportlichen und kulturellen Veranstaltungen, eine zeitlich begrenzte Freistellung oder aber auch freier oder verbilligter Zugang zu Einrichtungen wie Theater, Zoo etc. fehlt (noch) und hätte einen weitaus höheren Motivationswert.

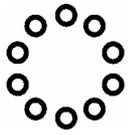
9. Zusammenarbeit

Die Kooperation von Vereinen mit Ganztagschulen, aber auch die von Vereinen betriebenen sportbetonten Kindergärten gefährden die Existenz von Sportvereinen. Es mehren sich zunehmend die Stimmen, dass allein der satzungsmäßige und steuerbegünstigte Zweck „Förderung des Sports“ diese Tätigkeiten nicht abdeckt. Damit liegt ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor.

Es findet sich immer häufiger in der Literatur der Hinweis, dass zusätzlich der Zweck

Partner des Freiburger Kreises





Förderung der Jugendhilfe nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO (auch bei Sportvereinen)

in die Satzung aufgenommen werden sollte. Was dabei aber in aller Regel verkannt wird, ist, dass die Aufnahme eines weiteren Zwecks am Vereinsrecht scheitert. Eine Zweckerweiterung bedarf in den meisten Fällen einer 100 %-igen Zustimmung der Mitglieder – und zwar auch der nicht in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder, es sei denn die Satzung regelt etwas anderes.

In den meisten Satzungen findet sich aber zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung lediglich folgende Regelung

..... *Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit einfacher Mehrheit
der anwesenden Mitglieder*

Damit sind allgemeine Satzungsänderungen, aber nicht Zweckerweiterungen gemeint.

Fazit

Mit der ab 1.1.2008 erfolgten Neuregelung des § 4 Nr. 25 Satz 1 UStG werden Leistungen nach § 2 Abs. 2 SGB VIII (u. a. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie), sowie die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII von der Umsatzsteuer befreit, wenn sie durch die im § 4 Nr. 25 S. 2 UStG abschließend aufgeführten Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 69 SGB VIII) oder durch andere Einrichtungen mit sozialem Charakter erbracht werden.

Sportvereine, die sich der Jugendarbeit annehmen, sollten auch ohne ausdrückliche Aufnahme weiterer Zwecke in der Satzung als der „Förderung des Sports“ mit diesen Jugendmaßnahmen immer ideelle Zwecke oder aber steuerbegünstigte Zweckbetriebe erfüllen.

Stuttgart, den 26.05.2008

Horst Lienig
stv. Vorsitzender
Steuerberater

Partner des Freiburger Kreises

